

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

28. April 2021

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL): Anpassung Objektblatt Holziken; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 haben Sie uns den Entwurf des angepassten Objektblatts für den Heliport Holziken zugestellt und um eine Stellungnahme gebeten. Die Frist für die Stellungnahme wurde freundlicherweise bis zum Mittwoch, 12. Mai 2021, verlängert. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen fristgerecht wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Am 17. Dezember 2014 hat der Bundesrat das heute gültige SIL-Objektblatt für den Heliport Holziken genehmigt. Bereits zwei Jahre später hat der Flugplatzhalter ein Gesuch um Erweiterung des Flugplatzperimeters eingereicht. Da mit den vorgesehenen Massnahmen die Sicherheit wesentlich verbessert werden kann, konnten sich die Beteiligten (Flugplatzhalter, Bundesamt für Zivilluftfahrt [BAZL], Kanton Aargau) nach intensiven Verhandlungen am 10. September 2018 auf eine Erweiterung des Flugplatzperimeters einigen – unter der Bedingung, dass der Helikopterstandplatz H2 aufgegeben wird.

Nachdem dies an drei Koordinationsgesprächen nicht erwähnt worden war, folgte mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 das Gesuch, zusätzlich zum SIL-Perimeter auch das Gebiet mit Lärmbelastung zu erweitern; die Belastung (L_{max}) soll um 5 dB zunehmen. Begründet wurde das Gesuch mit einer mittelfristig geplanten Änderung im Flottenmix. Im weiteren Koordinationsprozess fanden 2019 zusätzliche Abklärungen zur Notwendigkeit der Flottenanpassung und zur Vereinbarkeit der Ausdehnung der Lärmbelastungskurven mit dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip statt. Gestützt darauf stimmten sowohl der Kanton Aargau, die betroffenen Gemeinden Holziken und Köllikon als auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Anpassung des Gebiets mit Lärmbelastung zu.

2. Grundsätzliche Haltung

Dem Betrieb des Heliports in Holziken stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Zwar hat der Kanton Aargau im Koordinationsverfahren zur Überarbeitung des SIL-Objektblatts wiederholt darauf hingewiesen, dass der Standort des Heliports aus Sicht der Raumentwicklung nicht geeignet ist. Der Heliport liegt in einer empfindlichen Landschaft, die nach kantonalem Richtplan insbesondere der naturnahen und ruhigen Erholung dienen soll. Trotzdem wurde die Abstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der kantonalen Richtplanung gemacht und nach Einbezug aller Erwägungen stimmt der Regierungsrat der Anpassung des Objektblatts zu.

Es ist dem Regierungsrat jedoch nach wie vor ein Anliegen, dass der Betrieb des Heliports nicht weiter intensiviert wird. Deshalb beantragen wir die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen im SIL-Objektblatt sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Verfahrensschritten.

3. Erwägungen und Anträge

3.1 Zweckbestimmung der Anlage

Der Heliport Holziken liegt in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) gemäss Kapitel L 2.3 des Richtplans des Kantons Aargau. LkB umfassen Kulturlandschaften, die typisch sind für den Kanton Aargau und seine Regionen. Diese Landschaften sind langfristig zu erhalten und dienen der naturnahen und ruhigen Erholung (Richtplankapitel L 2.3, Planungsgrundsätze A und B).

Mit Blick auf den Standort des Heliports in der Landschaft von kantonaler Bedeutung einerseits und auf die für Publikumsverkehr ungenügende Erschliessung andererseits beantragt der Regierungsrat, dass die Zweckbestimmung der Anlage klarer definiert wird: Veranstaltungen, die Publikum anziehen (Flugmeetings, Restaurant- oder Barbetrieb etc.) sind auszuschliessen und eine Nutzung des Heliports für Veranstaltungen ohne Zusammenhang mit dem Flugbetrieb ist nicht möglich.

Der Kanton Aargau hat in sämtlichen Koordinationsverfahren zu den SIL-Objektblättern (rechtskräftige Version vom 17. Dezember 2014 und vorliegender Entwurf vom 17. Februar 2021) verlangt, dass die Zweckbestimmung im Objektblatt entsprechend zu ergänzen sei. Das BAZL wies die Anträge ab, weil eine solche Ergänzung der Zweckbestimmung nicht Gegenstand des SIL sei. Der Regierungsrat fordert deshalb, in den nachgelagerten Verfahrensschritten (Betriebsbewilligung, Betriebsreglement oder Plangenehmigung) von Anfang an miteinbezogen zu werden.

3.2 Flugplatzperimeter

Erst nach dem Einverständnis des Flugplatzhalters, beim Hangarneubau künftig auf den Helikopterstandplatz H2 zu verzichten, hat der Kanton Aargau der Änderung des Flugplatzperimeters zugestimmt. Mit dem Verzicht auf diesen südlich des Hauptgebäudes gelegenen Standplatz kann sowohl die Lärmsituation für die Nachbarn wie auch die Sicherheit beim Betrieb des Heliports verbessert werden, da keine Schwebeflüge zwischen den bisherigen Standplätzen H1 und H2 mehr nötig sind.

Da derzeit keine Änderung des Betriebsreglements vorgesehen ist, beantragt der Regierungsrat, dass die Aufhebung des Helikopterstandplatzes H2 im SIL-Objektblatt verankert wird.

Antrag

Die Festlegung zum Flugplatzperimeter ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

"Beim Umbau des Heliports wird der südliche Helikopterstandplatz H2 aufgehoben."

Auf der Anlagekarte ist die Abgrenzung des Flugplatzperimeters massstabsbedingt nicht eindeutig ersichtlich. Wir gehen davon aus, dass die Karte auf Seite 3 in der Ergänzung vom 6. März 2020 zum Koordinationsprotokoll gilt.

3.3 Gebiet mit Lärmbelastung

Bedingt durch die geplante Änderung im Flottenmix wird das Gebiet mit Lärmbelastung vergrössert. Der Vergrösserung liegt jedoch keine neue Fluglärmberechnung zu Grunde; bei den bestehenden Kurven wurden einfach pauschal die Lärmbelastungswerte um 5 dB erhöht. Dies führt dazu, dass insbesondere im südlichen Bereich des Heliports das Gebiet mit Lärmbelastung nicht mehr den zu erwartenden Verhältnissen entspricht, da die Aufhebung des Helikopterstandplatzes H2 noch nicht berücksichtigt wurde.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass die Fluglärmberechnung im Rahmen der nächsten Änderung des Betriebsreglements aktualisiert und das Gebiet mit Lärmbelastung entsprechend im SIL-Objektblatt fortgeschrieben wird.

3.4 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Der Flugplatzperimeter wird im Norden des Heliports für die Erstellung eines neuen Helikopterstandplatzes erweitert. Zudem soll im Nordwesten eine ebene Fläche aufgeschüttet werden, die den startenden und landenden Helikoptern mehr Bodenauftrieb verleiht. Durch diese Um- und Neubauten werden Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von rund 1'500 m² beansprucht.

Die Erweiterung des Flugplatzperimeters und der dadurch bedingte FFF-Verlust führen zu einem Konflikt zweier Bundesinteressen, beziehungsweise zweier Sachplaninhalte (SIL und Sachplan FFF). Aus Sicht des Regierungsrats sind deshalb die abschliessende Beurteilung des FFF-Verlusts und dessen allfällige Kompensation analog zu anderen Sachplanungen im Rahmen des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens zu klären.

3.5 Veraltete Angaben im SIL-Objektblatt

Die Angaben im letzten Absatz unter "Stand der Koordination" (Seite 2 des vorliegenden Objektblatt-Entwurfs) beruhen auf den Festlegungen des mittlerweile veralteten Betriebsreglements vom 30. Januar 1976. Diese Angaben sind entsprechend der Festlegungen im rechtskräftigen Betriebsreglement vom 13. Mai 2016 zu aktualisieren.

Zu den übrigen Festlegungen im SIL-Objektblatt haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung. Bei Fragen steht Ihnen der zuständige Projektleiter Adrian Streit (Telefon: 062 835 33 02) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.